



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016)**

Vom 15. September 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss und Prüfungsamt

II. Beginn des Promotionsverfahrens

- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 4 Betreuungszusage / Betreuungsvereinbarung
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Promotionsverhältnis
- § 7 Betreuungs- / Prüfungsberechtigung

III. Doktorprüfung

- § 8 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 9 Dissertation
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Stellungnahmen zur Dissertation
- § 12 Drittgutachterin oder Drittgutachter und Gesamtnote der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Prüfungsgesamtergebnis
- § 15 Nichtbestehen, Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Doktorurkunde und Führung des akademischen Grades
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

V. Ehrenpromotion

- § 19 Ehrenpromotion

VI. Verfahrensvorschriften

- § 20 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe
- § 21 Anrechnung von Kompetenzen
- § 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterntergeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang 1

Anhang 2

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Fakultäten

- 09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Fakultät für Kulturwissenschaften und
- 13 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften

verleihen für die Ludwig-Maximilians-Universität München den Grad eines Doktors der Philosophie („doctor philosophiae“ = „Dr. phil.“).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Die Promotion beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(4) ¹Dissertation und Disputation (Doktorprüfung) sind in demselben Promotionsfach abzulegen. ²Die möglichen Promotionsfächer sind in Anhang 1 aufgeführt.

(5) Der in Abs. 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs 2 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.

(6) Die in Abs. 1 genannten Fakultäten können für die Ludwig-Maximilians-Universität München für besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad eines „doctor philosophiae honoris causa“ („Dr. phil. h. c.“) verleihen (§ 19).

§ 2 Promotionsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, denen nach § 7 Betreuungs- und Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²In jeder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt der Fakultätsrat jeweils ein Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre.

(3) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind gleichberechtigt. ³Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Promotionsausschusses von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Der Promotionsausschuss beschließt in Sitzungen. ²In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist gemäß Abs. 5 Satz 4 nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.

(5) ¹Der Promotionsausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ³Der Promotionsausschuss tritt im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁴Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses wird spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ⁵Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu laden. ⁶Maßgebend für die Ladungsfrist ist die Absendung der Ladung.

(6) Die Hochschulleitung kann vom Promotionsausschuss die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(7) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die Mehrheit der Mitglieder
 - a) anwesend und
 - b) stimmberechtigt

ist. ²Wird der Promotionsausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ³Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche nach dem ersten Termin stattfinden; Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(8) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(9) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(10) Der Promotionsausschuss ist zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine

anderen Zuständigkeiten begründet.

(11) ¹Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses befugt, trotz Abs. 4 Satz 2 unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Promotionsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Promotionsausschuss unverzüglich zu informieren.

(12) Der Promotionsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(13) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(14) Das Prüfungsamt erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.

II. Beginn des Promotionsverfahrens

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Bewerberinnen und Bewerber können unter folgenden Voraussetzungen als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen werden:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über mindestens eine Betreuungszusage oder mindestens eine Betreuungsvereinbarung mit einer zur Betreuung von Promotionen berechtigten Person verfügen (§ 4).
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion (§ 5) erfüllen.

(2) ¹Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Betreuungszusage und bzw. oder Betreuungsvereinbarung, die nicht älter als drei Monate sein darf
2. Zeugnisse und Nachweise über eine Zugangsberechtigung zur Promotion (§ 5)
3. Lebenslauf. ²Darin ist der oder sind die absolvierten Studiengänge darzustellen. ³Die für diese erteilten Abschlussdokumente sind vorzulegen.
4. Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene akademische Prüfungen

gen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

5. Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat
6. ein amtliches Führungszeugnis und bzw. oder bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde. ²Das amtliche Führungszeugnis und bzw. oder eine entsprechende Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Monate sein.
7. Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere das Promotionsverhältnis rückwirkend aufgehoben werden kann und das Promotionsverfahren damit als gescheitert gilt.

²Soll statt einer Dissertationsschrift eine kumulative oder eine Mediendissertation erstellt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3), ist ein entsprechender Antrag zu stellen. ³Soll die Dissertation weder in deutscher noch in englischer Sprache verfasst werden (§ 9 Abs. 5), ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

(3) ¹Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²Ausschlaggebend ist dabei, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht.

(4) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinn des Art. 69 BayHSchG ist.

(5) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder als Doktorand wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 4

Betreuungszusage / Betreuungsvereinbarung

(1) ¹In einer Betreuungszusage verpflichtet sich eine betreuungsberechtigte Person, die Bewerberin oder den Bewerber bei der Anfertigung einer Promotion für eine bestimmte Dauer, in der Regel drei Jahre, zu betreuen. ²Die Betreuungszusage kann unter Auflagen, die geeignet sind, die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens zu erhöhen, erteilt werden. ³Eine Betreuungszusage kann im letzten Vierteljahr ihrer Dauer, in der Regel um ein Jahr, über ihren Ablauf hinaus verlängert werden, wenn nach Ansicht der Betreuungsperson eine hinreichende

Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht.
⁴Mehrfache Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen des Satzes 3 möglich.

(2) ¹In einer Betreuungsvereinbarung werden darüber hinaus Erwartungen, Obliegenheiten und Pflichten sowohl der Betreuungsperson als auch der Doktorandin oder des Doktoranden während des Promotionsverhältnisses festgeschrieben. ²Gegenstand einer Betreuungsvereinbarung können insbesondere regelmäßige Nachweise über den Fortschritt des Promotionsvorhabens, sei es durch schriftliche Berichte, sei es in mündlicher oder anderer Form, sein. ³Werden diese Pflichten nicht erfüllt, kann die Betreuungsvereinbarung Sanktionen, namentlich die Beendigung des Promotionsverhältnisses vorsehen.

(3) ¹Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber Betreuungszusagen und bzw. oder Betreuungsvereinbarungen mit mehreren Personen vor, muss jede Betreuungszusage und bzw. oder jede Betreuungsvereinbarung alle Betreuenden aufführen und dieselbe Betreuungsperson als Erstbetreuende oder Erstbetreuenden benennen. ²Wird die Promotion nur von einer Person betreut, ist diese Erstbetreuende oder Erstbetreuender.

(4) Betreuungszusagen und Betreuungsvereinbarungen müssen diese Promotionsordnung sowie alle anderen Rechtsvorschriften einhalten und dürfen keine in dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich vorgesehenen Pflichten begründen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Für den Zugang zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium eines der im Anhang 1 aufgeführten Fächer oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums aus dem Inland oder Ausland

1. in einem Diplom- oder Magisterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern im Vollzeitstudium und einer schriftlichen Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für Musik (im Fach Musikpädagogik oder Musikwissenschaft), Akademie der Bildenden Künste (im Fach Kunstpädagogik), Hochschule für Fernsehen und Film (im Fach Medienwissenschaften) oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei die schriftliche Abschlussarbeit mindestens mit der Note 2,50 bewertet worden sein muss und der Abschluss mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestanden worden sein muss,
2. in einem Lehramtsstudiengang an einer Universität, Hochschule für Musik (im Lehramtsstudiengang Musik), Akademie der Bildenden Künste (im Lehramtsstudiengang Kunst) oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei die schriftliche Hausarbeit („Zulassungsarbeit“) mindestens mit der Note 2,50 bewertet worden sein muss und die Erste Lehramtsprüfung mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestanden worden sein muss,
3. in einem Masterstudiengang an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für Musik (im Fach Musikpädagogik oder Musikwissenschaft), Akademie der Bildenden Künste (im Fach Kunstpädagogik), Hochschule für Fernsehen und

Film (im Fach Medienwissenschaften) oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei die Masterarbeit mindestens mit der Note 2,50 bewertet worden sein muss und der Masterabschluss mindestens mit der Endnote 2,50 bestanden worden sein muss,

4. in einem Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule im gleichen Fach wie dem Promotionsfach im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten, wobei der Bachelorabschluss mindestens mit der Endnote 1,00 bestanden worden sein muss,
5. in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im gleichen Fach wie dem Promotionsfach, wobei der Diplomabschluss mindestens mit der Gesamtnote 1,30 bestanden worden sein muss,

nachzuweisen. ²Bei ausländischen Studienabschlüssen gilt regelmäßig die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet.

(2) ¹Absolventinnen und Absolventen

1. eines anderen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestandenen Studienabschlusses, der den unter Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten vergleichbar ist (z. B. nach einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung), oder
2. eines mindestens mit der Endnote 1,20 bestandenen Bachelorabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten im gleichen Fach wie dem Promotionsfach oder
3. eines mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestandenen Studienabschlusses in einem Fach, das nicht dem Studienangebot der in § 1 Abs. 1 erwähnten Fakultäten entspricht, der an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule erworben wurde,

können unter Beachtung des Satzes 2 vorläufig zur Promotion zugelassen werden.

²In Satz 1 genannte Absolventinnen und Absolventen können vorläufig zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. mit dem Antrag gemäß § 3 Abs. 2 ein Exposé über das Promotionsprojekt nach wissenschaftlichen Standards vorgelegt wird,
2. diese von einer Betreuungsperson gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 befürwortet wird, wobei darüber hinaus bei Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorabschlusses im Umfang von weniger als 240 ECTS-Punkten mindestens eine weitere befürwortende Stellungnahme einer betreuungs- und prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b vorgelegt werden muss, und
3. während des Promotionsverhältnisses im Sinn von § 6 Prüfungsleistungen nach Vorschlag der Betreuungsperson im Umfang zwischen 15 und 60 ECTS-Punkten erbracht werden, die mindestens mit einer Gesamtnote von 2,50 entsprechend dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten bestanden werden müssen.

³Die gleichen Voraussetzungen für eine vorläufige Zulassung zur Promotion gelten

für Absolventinnen und Absolventen eines unter Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Studiengangs, die entweder in der schriftlichen Abschlussarbeit nicht die Note 2,50 oder im Abschluss selbst nicht die Gesamtnote 2,50 erreicht haben. ⁴Wenn die während des Promotionsverhältnisses zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Satz 2 Nr. 3 nach spätestens drei Semestern bei einer Zwischenevaluation durch die Betreuungsperson nicht nachgewiesen und dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden, endet das Promotionsverhältnis.

(3) ¹Ein Promotionsverfahren in einem der im Anhang 1 aufgeführten Promotionsfächer darf nicht endgültig nicht bestanden sein. ²Es darf auch kein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 6 Promotionsverhältnis

(1) ¹Das Promotionsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens, in der Regel drei Jahre nach Beginn. ²An dem Promotionsverhältnis beteiligt sind die Doktorandin oder der Doktorand, die Betreuungspersonen, der Promotionsausschuss und die Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist.

(2) Ein Promotionsverfahren kann ohne Promotionsverhältnis weder begonnen noch fortgeführt werden.

(3) ¹Das Promotionsverhältnis kann im letzten Vierteljahr seiner Dauer, in der Regel um ein Jahr, über seinen Ablauf hinaus verlängert werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ²In ihrem oder seinem Verlängerungsantrag berichtet die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich über den Fortschritt der Dissertation und bzw. oder der Veröffentlichung. ³Die oder der Erstbetreuende und ggf. die weiteren Betreuenden nehmen dazu Stellung, ob weiterhin eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ⁴Der Bericht nach Satz 2 und die Stellungnahmen nach Satz 3 werden dem Promotionsausschuss vorgelegt und sind Bestandteil der Promotionsakte. ⁵Mehrfache Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 möglich.

§ 7 Betreuungs- / Prüfungsberechtigung

(1) ¹Betreuungs- und prüfungsberechtigt sind nur Personen, die

1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen
2. und
 - a) hauptberufliche Professorinnen oder Professoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG)

oder

- b) hauptberufliche Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG) oder
- c) nebenberufliche Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BayHSchPG) oder
- d) nebenberufliche Privatdozentinnen oder Privatdozenten (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG) oder
- e) nebenberufliche außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG) oder
- f) entpflichtete Professorinnen und Professoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) oder
- g) Professorinnen und Professoren im Ruhestand (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HSchPrüferV) oder
- h) in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 19 bis 22 BayHSchPG) mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG), wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben und wenn sie als Habilitandinnen oder Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HSchPrüferV) oder
- i) in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 19 bis 22 BayHSchPG) mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG), wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben in begründeten Fällen ausnahmsweise auch dann, wenn sie nicht als Habilitandinnen oder Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und bzw. oder ihnen nicht die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Sätze 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HSchPrüferV)

sind, wenn

3. für die in Nr. 2 Buchst. b bis i genannten Personen der Fakultätsrat der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist, dies beschließt.

²Erstbetreuende oder Erstbetreuender kann nur eine in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b oder Buchst. d bis g genannte Person der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultät sein, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist. ³Eine Person, welche die in Satz 2 genannte Anforderung nicht erfüllt, kann nur dann Erstbetreuende oder Erstbetreuender sein, wenn der Fakultätsrat der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist, und der Promotionsausschuss dem zustimmen. ⁴Sowohl der Fakultätsrat als auch der Promotionsausschuss können ihre Zustimmung insbesondere unter der Bedingung erteilen, dass eine weitere Betreuungsperson, welche die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, bestimmt wird. ⁵Die übrigen Betreuenden sind weitere Betreuungspersonen.

(2) ¹Die oder der Erstbetreuende muss zu Beginn des Promotionsverhältnisses Mitglied der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. ²Sie oder er muss der Fakultät und dem Fach zugeordnet sein, aus dem das Dissertationsthema kommt. ³Endet die Mitgliedschaft der oder des Erstbetreuenden, kann der Promotionsausschuss die Fortführung der Erstbetreuung gestatten, wenn die Doktorandin oder der Doktorand, die oder der Erstbetreuende und die sonstigen Betreuungspersonen damit einverstanden sind. ⁴Nach dem Ende der Mitgliedschaft kann die Erstbetreuung höchstens für fünf Jahre fortgeführt werden.

(3) Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule sind betreuungs- und bzw. oder prüfungsberechtigt, wenn ein Kooperationsvertrag besteht und sowohl der Promotionsausschuss als auch der Fakultätsrat der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist, zustimmen.

III. Doktorprüfung

§ 8

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Der Promotionsausschuss legt für jedes Semester mindestens einen Stichtag für die Einreichung von Zulassungsanträgen zur Promotion fest. ²Dieser wird durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die Überschreitung des Termins hat für die Doktorandin oder den Doktoranden zur Folge, dass sie oder er erst den darauf folgenden Prüfungstermin wahrnehmen kann.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über ein seit mindestens einem Jahr bestehendes Promotionsver-

hältnis nach § 6 und einer mindestens einjährigen Immatrikulation in das Promotionsstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München,

2. aktuelle Versionen der unter § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Dokumente und Erklärungen,
3. ein Verzeichnis aller Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden, in welchem die Veröffentlichungen mit inhaltlichem Bezug zur Dissertation besonders gekennzeichnet sind,
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen,
5. drei gebundene Exemplare der Dissertation oder bzw. und die sie begleitende wissenschaftliche Dokumentation. ²Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Dissertation oder bzw. und die sie begleitende wissenschaftliche Dokumentation zusätzlich in elektronischer Form abgegeben werden bzw. wird und hierfür technische Anforderungen festlegen. ³Bei Mediendissertationen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3) gilt Satz 2 auch für die Dissertation selbst.

(3) § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die Disputation begonnen hat.

§ 9 Dissertation

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden haben eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Das Thema der Dissertation soll den Forschungsgebieten der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten oder angrenzenden Forschungsgebieten entnommen werden. ³Die Dissertation besteht

1. in der Regel aus einer Dissertationsschrift oder
2. ausnahmsweise statt einer Dissertationsschrift aus mehreren Fachpublikationen oder in der Regel zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten (kumulative Dissertation) oder
3. ausnahmsweise aus einem anderen Medium als einer Dissertationsschrift, insbesondere aus einem Ton- und bzw. oder Bildträger, Computerprogramm, einer Präsentation, Aufführung oder Ausstellung (Mediendissertation).

⁴Eine kumulative oder Mediendissertation bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses. ⁵Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage eines Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotions-thema stammt, zugeordnet ist. ⁶Soll eine Dissertationsleistung, die keine kumulative

Dissertation ist, ganz oder teilweise vor dem Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden, bedarf dies der Genehmigung der oder des Erstbetreuenden.⁷Soll eine Dissertationsleistung, die keine kumulative Dissertation ist, vor dem Abschluss des Promotionsverfahrens ganz veröffentlicht werden, ist für die Genehmigung nach Satz 6 der Promotionsausschuss zuständig.

(2) ¹Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens vier Fachartikeln, die in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationalem Niveau publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. ²Besteht die kumulative Dissertation aus ausschließlich empirisch quantitativen Arbeiten, sind mindestens zwei Fachartikel, die in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationalem Niveau publiziert worden sind, ausreichend. ³Nur zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können für kumulative Dissertationen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei mindestens drei dieser Fachartikel Erstautorin bzw. Erstautor sein. ⁵Bei einer kumulativen Dissertation ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das engere Fachgebiet erläutert und bei Arbeiten mit mehreren Autorinnen und bzw. oder Autoren der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Bezug auf Inhalt und Umfang dargestellt wird.

(3) ¹Bei einer Mediendissertation wird die Dissertation in Form eines anderen Mediums als einer Dissertationsschrift, insbesondere als Ton- und bzw. oder Bildträger, Computerprogramm, Aufführung oder Ausstellung, erstellt. ²Mit der Mediendissertation ist eine sie begleitende wissenschaftliche Dokumentation einzureichen.

(4) ¹Die Dissertation und bzw. oder die begleitende wissenschaftliche Dokumentation müssen bzw. muss als druckfertiges Manuskript in Größe DIN A 4 in drei Exemplaren vorgelegt werden. ²Die Dissertation und bzw. oder die begleitende wissenschaftliche Dokumentation müssen bzw. muss fest gebunden und paginiert sein sowie ein Inhalts- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Es ist gestattet, der Dissertation oder der sie begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

(5) ¹Die Dissertation und bzw. oder die begleitende wissenschaftliche Dokumentation sind bzw. ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Betreuungspersonen die Abfassung der Dissertation und bzw. oder der begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation in einer anderen als den in Satz 1 genannten Sprachen gestatten. ³Wird die Dissertation oder die sie begleitende wissenschaftliche Dokumentation nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung einzureichen.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachten eingeholt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation einer

Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor.

(3) ¹Sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter erstellen je ein Gutachten. ²Jedes Gutachten muss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlagen. ³Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der Noten 0,5, 1, 2 oder 3 zusammenzufassen. ⁴Der vergebenen Note werden die jeweils in der zweiten und in der dritten Spalte angegebenen Bezeichnungen zugeordnet:

0,5	=	summa cum laude	=	ausgezeichnet
1	=	magna cum laude	=	sehr gut
2	=	cum laude	=	gut
3	=	rite	=	genügend

⁵Wird die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird die Note

4	=	non sufficit	=	ungenügend
---	---	--------------	---	------------

vergeben.

(4) ¹Rechtfertigen die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung der Dissertation noch eine Rückgabe zur Umarbeitung, kann sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder an den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen. ²Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge müssen hinreichend bestimmt sein.

(5) ¹Bei erheblichen Beanstandungen kann sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter dem Promotionsausschuss empfehlen, die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist bis zu zwei Jahren zurückzugeben, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ²Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, mit. ³Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich. ⁴Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) ¹Lehnen sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Dissertation ab, sind das Promotionsverhältnis und das Promotionsverfahren beendet. ²Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt. ³Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich ein zweites Mal mit einem anderen Thema um die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand bewerben. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Stellungnahmen zur Dissertation

(1) ¹Wird die Dissertation nicht sowohl von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter als auch von der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter abgelehnt, wird den prüfungsberechtigten Mitgliedern der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ²Dissertation und Gutachten sind mindestens vierzehn Tage lang im Prüfungsamt auszulegen.

(2) ¹Die zur Einsichtnahme Berechtigten werden spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor Beginn der Auslegung unter Angabe der Doktorandin oder des Doktoranden, des Themas, der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters und der Notenvorschläge über die bevorstehende Auslegung informiert; eine Information per E-Mail ist zulässig. ²Stellungnahmen müssen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; später eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist!).

(3) Für die Stellungnahmen gelten § 10 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 12 Drittgutachterin oder Drittgutachter und Gesamtnote der Dissertation

(1) Eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen, wenn

1. die Dissertation entweder durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter oder die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter abgelehnt wird, oder
2. entweder die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter oder die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter eine Umarbeitung empfehlen bzw. empfiehlt, oder
3. sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ benoten, oder
4. die Notenvorschläge des Erst- und des Zweitgutachtens um mehr als eine Note differieren.

(2) ¹Sind Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 nicht einschlägig und wird keine Stellungnahme nach § 11 abgegeben, gilt die Dissertation als angenommen. ²Die Gesamtnote der Dissertation ist das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete, ungerundete arithmetische Mittel der Notenvorschläge des Erst- und des Zweitgutachtens sowie im Fall des Abs. 1 Nr. 3 des Drittgutachtens.

(3) ¹Der Promotionsausschuss beschließt über die Ablehnung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Annahme sowie über die Benotung der Dissertation, wenn

1. Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 einschlägig sind oder
2. mindestens eine Stellungnahme nach § 11 abgegeben wird.

²Der Beschluss nach Satz 1 wird ggf. nach Anhörung

1. der Erstgutachterin oder des Erstgutachters,
 2. der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters,
 3. der Drittgutachterin oder des Drittgutachters und
 4. der Personen, die gemäß § 11 eine Stellungnahme abgegeben haben,
- getroffen.

(4) § 10 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend, jedoch können auch die Zwischennoten 0,75, 1,5 und 2,5 vergeben werden.

(5) Der Gesamtnote der Dissertation werden die jeweils in der zweiten und in der dritten Spalte angegebenen Bezeichnungen zugeordnet:

bis 0,6	=	summa cum laude	=	ausgezeichnet
von 0,61 bis 1,50	=	magna cum laude	=	sehr gut
von 1,51 bis 2,50	=	cum laude	=	gut
von 2,51 bis 3,15	=	rite	=	genügend
über 3,15		non sufficit	=	ungenügend

(6) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation und bzw. oder der begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Prüfungsamts.

(7) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Disputation

(1) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist, und zwei weitere Prüferinnen und bzw. oder Prüfer an. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer soll Vertreterin oder Vertreter eines anderen Fachs als desjenigen der Promotion sein.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand wird zwei Wochen vor dem Termin der Disputation geladen.

(3) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich und soll mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hält ein 15-minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend ihre oder seine Dissertation betreffen. ³Die anschließende Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, und soll sich auch auf das Fach der Promotion erstrecken.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal und nur innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch wiederholt werden.

(6) ¹§ 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ²Können sich die Prüferinnen und bzw. oder Prüfer nicht auf eine einhellige Entscheidung über die Note einigen, ist Gesamtnote der Disputation das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete, ungerundete arithmetische Mittel der Notenvorschläge aller Prüferinnen und Prüfer.

(7) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14 Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.

(2) ¹Die Endnote ist das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete, ungerundete arithmetische Mittel der Gesamtnoten der Dissertation und der Disputation, wobei die Gesamtnote der Dissertation doppelt gewichtet wird. ²§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Bescheid mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 16) ausgehändigt wird, und sie oder er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist. ²Ab der Aushändigung des Bescheides nach Satz 1 darf die Doktorandin oder der Doktorand die Bezeichnung „Dr. designatus (Dr. des.)“ führen.

§ 15 Nichtbestehen, Wiederholung

(1) ¹Wurde die Dissertation abgelehnt oder wird die Disputation nicht bestanden, ist die Doktorprüfung erstmals nicht bestanden. ²Die Doktorprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Doktorprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

²Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht.

³Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Doktorprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte.

(2) ¹Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 10 Abs. 4 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vorzulegen und von dieser oder diesem eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zulässig.

(3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁵Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek prüft die Erfüllung der in Satz 2, in Satz 3 Nr. 4 und in den Sätzen 4 bis 7 genannten Anforderungen und erstellt hierüber eine Bescheinigung.

§ 17

Doktorurkunde und Führung des akademischen Grades

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotions-thema stammt, zugeordnet ist, und von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet.

(3) ¹Die Promotion wird unverzüglich nach Erfüllung der Anforderungen des § 16 durch Aushändigung einer Doktorurkunde durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen. ²Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grades. ³Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das vorläufige Recht, den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn

1. § 16 Abs. 2 nicht einschlägig oder erfüllt ist,
2. in den in § 16 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Fällen ein entsprechender Vertrag oder eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Anforderungen vorliegt und
3. alle Beteiligten versichern, dass die Anforderungen des § 16 innerhalb von ein-einhalb Jahren erfüllt sein werden.

⁴Wird die in Satz 3 Nr. 3 genannte Frist nicht eingehalten, erlischt das vorläufige Recht, den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad zu führen. ⁵In besonderen, nicht von der Doktorandin oder vom Doktoranden selbst zu vertretenden Fällen kann die Frist verlängert werden.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die in mehreren Fächern, die einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten zugeordnet sind, promovieren, erhalten zwar für jedes erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren eine Urkunde, dürfen den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad aber nur einmal führen.

§ 18

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt der Promotionsaus-schuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Promoti-onsverfahren ein. ²Das Promotionsverhältnis endet.

(2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch den Promotionsausschuss

nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ³§ 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Doktorurkunde einzuziehen.

V. Ehrenpromotion

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten können für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines „doctor philosophiae honoris causa“ („Dr. phil. h. c.“) gemäß § 1 Abs. 6 verleihen.

(2) ¹Voraussetzung für die Verleihung des „Dr. phil. h. c.“ sind ein entsprechender Beschluss und ein Antrag von mindestens drei Fakultätsräten der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten; bezüglich der Abstimmung gilt Art. 62 Abs. 1 BayHSchG entsprechend. ²Der Antrag auf Ehrenpromotion muss in einer der beschließenden Fakultäten von zwei Professorinnen und bzw. oder Professoren gestellt worden sein.

(3) Ist die Ehrenpromotion gemäß Abs. 2 beschlossen, so wird diese durch Aushändigung einer Urkunde, die von derjenigen Dekanin oder demjenigen Dekan, in deren oder dessen Fakultät der Antrag gestellt wurde, sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet ist, vollzogen.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 20 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

¹Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁴Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 21 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 3 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Doktorandinnen und Doktoranden spätestens am Ende des ersten Semesters nach Beginn des Promotionsverhältnisses beim Promotionsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,

2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 22

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Doktorandinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Doktorandinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Doktorandinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Doktorandinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 20 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an

anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach Vorlage einer Dissertation nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2012, bereits zur Promotion zugelassen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung ab.

(3) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das der Fakultät 09, 10, 11, 12 oder 13 zugeordnet ist, erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ³Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.

(4) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das der Fakultät 09, 10, 11, 12 oder 13 zugeordnet ist, erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Doktorandinnen und Doktoranden bereits an der Dissertation arbeiten. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich. ⁴Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Doktorandinnen oder Doktoranden bereits länger als nach den Sätzen 1 und 2 erklärt an ihren Dissertationen arbeiten, gilt das Promotionsverhältnis bei der Fortsetzung des Promotionsverfahrens auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 als entsprechend früher begonnen;

Betreuungszusagen und bzw. oder Betreuungsvereinbarungen gelten als entsprechend früher erteilt oder bzw. und getroffen. ⁵Die Fristen sind entsprechend zu berechnen.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Nach dem 1. Oktober 2016 können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2012, keine Promotionsverfahren, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das der Fakultät 09, 10, 11, 12 oder 13 zugeordnet ist, mehr begonnen werden.

Anhang 1

Folgende Promotionsfächer können in der jeweils angegebenen Fakultät gewählt werden.

Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

Kunstgeschichte
Kunstpädagogik
Musikpädagogik
Musikwissenschaft
Theaterwissenschaft

Alte Geschichte
Bayerische Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte
Didaktik der Geschichte
Geschichte Ost- und Südosteuropas
Historische Grundwissenschaften
Kunstpädagogik
Mittelalterliche Geschichte
Neuere und neueste Geschichte
Wissenschaftsgeschichte

Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft

Philosophie
Religionswissenschaft

Fakultät für Psychologie und Pädagogik

Grundschuldidaktik
Pädagogik
Psychologie
Sonderpädagogik

Fakultät für Kulturwissenschaften

Ägyptologie und Koptologie
Arabistik
Assyriologie
Buddhismus-Studien
Byzantinistik und Neugriechische Philologie

Chinesische Kunst und Archäologie
Ethnologie
Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens
Hethitologie
Indologie
Interkulturelle Kommunikation
Iranistik
Islamwissenschaft
Japanologie
Judaistik
Klassische Archäologie
Mongolistik
Neogräzistik
Philologie des christlichen Orients
Provinzialrömische Archäologie
Sinologie
Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte
Tibetologie
Türkische Studien
Volkskunde/Europäische Ethnologie
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Vorderasiatische Archäologie

Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften

Albanologie
Allgemeine Sprachwissenschaft
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
Amerikanische Kulturgeschichte
Amerikanische Literaturgeschichte
Balkanphilologie
Buchwissenschaft
Computerlinguistik
Deutsch als Fremdsprache
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der englischen Sprache und Literatur
Didaktik der Alten Sprachen
Englische Literaturwissenschaft
Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur
Finnougristik
Germanistische Linguistik
Historische und Indogermanische Sprachwissenschaft
Italienische Philologie

Griechische Philologie
Lateinische Philologie
Neuere deutsche Literatur
Nordische Philologie
Phonetik und sprachliche Kommunikation
Romanische Philologie
Slavische Philologie
Sprechwissenschaft (Psycholinguistik)

Anhang 2

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, eine Betreuungszusage oder Betreuungsvereinbarung und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
 3. die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. ¹Die Vereinbarung wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. ²Sie ist sowohl von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Rektorin oder dem Rektor der ausländischen Universität als auch von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad der ausländischen Universität/Fakultät und den Doktor der Philosophie („doctor philosophiae = Dr. phil.“) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. September 2016, Nr. I.3-435.3.4.1.0.

München, den 15. September 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 15. September 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. September 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 2016.